

II - 1850 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG
Z1.21.891/91-1a/1980

1010 Wien, den 16. Dezember 1980
Stubenring 1
Telephon 75 00

828 /AB

1980 -12- 29

zu 812/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Jörg HAIDER,
GRABHER-MEYER an den Bundesminister für soziale
Verwaltung betreffend Beseitigung einer un-
billigen Härte im Bereich der Unfallversiche-
rung (Nr. 812/J)

In der Anfrage wird zunächst die mit der 33. Novelle zum ASVG erfolgte Änderung des § 176 ASVG erwähnt, durch die nunmehr auch Unfälle im Zuge einer Lebensrettung in einem Nachbarstaat Österreichs geschützt sind, sofern der Lebensretter österreichischer Staatsbürger ist. Anschließend wird auf die damit in Zusammenhang stehende Übergangsbestimmung verwiesen, die festlegt, daß für derartige vor dem 1. Jänner 1979 eingetretene Unfälle ein Leistungsanspruch nur dann besteht, wenn zu diesem Zeitpunkt der Betroffene als Folge des Unfalles völlig erwerbsunfähig ist. Die Anfragesteller führen hiezu aus, daß infolge dieser, ihrer Meinung nach restriktiven Übergangsbestimmung, der Fall, der den Anlaß für die Änderung des § 176 ASVG gebildet habe, nicht positiv erledigt werden konnte. Schließlich zitieren sie den Dritten Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat, in dem unter Hinweis auf die erwähnte Übergangsbestimmung eine Änderung dieser Regelung angeregt worden sei, und stellen an mich die folgende Anfrage:

- 2 -

"Wurde die von der Volksanwaltschaft angeregte Änderung der in Rede stehenden Übergangsbestimmung für die nächste ASVG-Novelle vorge-merkt?"

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Voraussetzung für ein Einschreiten der Volksanwaltschaft ist nach dem Wortlaut des Bundesgesetzes über die Volksanwaltschaft ein behaupteter oder von ihr vermuteter Mißstand in der Verwaltung des Bundes. In den Ausführungen im Dritten Bericht der Volksanwaltschaft, die sich mit dem der Anfrage zugrunde liegenden Fall befassen, stellt die Volksanwaltschaft ausdrücklich fest, daß ein Mißstand im Bereich der Verwaltung nicht vorliegt. Wenn nun die Volksanwaltschaft diesen Fall dennoch zum Anlaß nimmt, eine Änderung des § 176 ASVG bzw. der betreffenden Übergangsbestimmungen des Art. VI der 33. Novelle zum ASVG anzuregen, so ist dieser Schritt zumindest problematisch; vor allem deswegen, weil, wie die Volksanwaltschaft selbst betont, die Voraussetzungen für ihr Einschreiten nicht gegeben sind und ihre Anregung, ohne daß im Bundesgesetz über die Volksanwaltschaft eine solche Vorgangsweise vorgesehen ist, de facto an den Gesetzgeber gerichtet ist.

Die Problematik der Anregung der Volksanwaltschaft wird noch deutlicher, wenn man sich angesichts ihres Vorwurfes, die Novellierung des § 176 Abs. 4 ASVG einschließlich der Übergangsbestimmungen hiezu stelle einen extremen Fall einer gesetzlichen Härte dar, die Gesetzwerdung dieser Änderungen in Erinnerung ruft. Diese Änderungen wurden nämlich - und zwar anlässlich der Begutachtung und danach im Zuge der parlamentarischen Beratungen - eingehend und

- 3 -

auf breitester Basis diskutiert, um eine Übereinstimmung der Standpunkte herbeizuführen. Das war vor allem deswegen notwendig, weil gerade zu dieser Frage sehr unterschiedliche Auffassungen vertreten wurden. Es darf besonders in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden, daß bei der Schaffung einer derartigen Maßnahme nicht allein Einzelinteressen berücksichtigt werden dürfen, sondern die Interessen der gesamten Riskengemeinschaft der Versicherten und Beitragspflichtigen. Auch die Beispielsfolgen im Bereich der übrigen Sozialversicherung müssen in Rechnung gestellt und abgewogen werden.

So wurde in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage einer 33. Novelle zum ASVG (1084 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV.GP) zur Änderung des § 176 Abs.3 (jetzt Abs.4) ASVG unter anderem folgendes ausgeführt:

"Im Entwurf einer 33. Novelle zum ASVG wurde daher eine Regelung vorgeschlagen, mit welcher auf die Fälle einer Lebensrettung im Ausland im ASVG ausdrücklich Bedacht genommen wird. Die Regelung sah als Voraussetzungen für den Versicherungsschutz vor, daß die tätig werdende Person österreichischer Staatsbürger ist und ihren Wohnsitz im Inland hat.

Gegen diese Bestimmung wurde im Zuge des Begutachtungsverfahrens unter anderem der Einwand erhoben, daß die Entschädigung von Unfallereignissen, wie die Übernahme der Bergungs- und Heimtransportkosten aus fernen Ländern für die Teilnehmer risikoreicher Expeditionen, keine Aufgabe der Unfallversicherung sei. Überdies könne die mißbräuchliche Inanspruchnahme, die bei Unfällen in Österreich vermieden werden kann (Überprüfbarkeit der Sachverhaltsdarstellung der Anspruchswerber unter Mithilfe

- 4 -

von Dienststellen der Verwaltung oder der Exekutive), nicht ausgeschlossen werden. Die in Rede stehende Bestimmung soll daher gegenüber der zur Versendung gelangten Fassung dahin eingeschränkt werden, daß der Auslandsunfall nur dann gleichgestellt wird, wenn der Ort des Unfalles nicht mehr als zehn Kilometer von der österreichischen Staatsgrenze in der Luftlinie entfernt und die tätig werdende Person österreichischer Staatsbürger ist.

Im Rahmen der Übergangsbestimmungen (Art. IV Abs. 4 und 5) ist vorgesehen, daß auch für die vor dem 1. Jänner 1979 im Ausland eingetretenen Unfälle bei der Rettung eines Menschen aus Lebensgefahr unter bestimmten Voraussetzungen ein Leistungsanspruch gegenüber der Unfallversicherung besteht. Die Rückwirkung ist nach den gleichen Grundsätzen in Aussicht genommen, die seinerzeit anlässlich der Einführung der Unfallversicherung der Schüler und Studenten allseits gebilligt worden sind."

In der parlamentarischen Behandlung wurde der in der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Neuregelung die Fassung gegeben, wie sie nunmehr der § 176 Abs. 4 ASVG und die in Betracht kommenden Übergangsbestimmungen aufweisen. Im Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung (1141 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP) wurde diesbezüglich folgendes dargelegt:

"Im Zusammenhang mit der vom Ausschuß für soziale Verwaltung vorgenommenen Änderung des § 176 Abs. 4 gab der Ausschuß seiner Meinung Ausdruck, daß die Unfallversicherungsträger bei der Prüfung, ob es sich bei dem in Betracht kommenden Unfall um einen nunmehr geschützten Unfall handelt, einen strengen Maßstab anzulegen haben

- 5 -

(Überprüfung der Sachverhaltsdarstellung des Anspruchswerbers nur anhand von Unterlagen zuständiger ausländischer Behörden)."

Zusammenfassend ist zu sagen, daß die der Anfrage zugrundeliegenden Gesetzesbestimmungen das Ergebnis eines nach langen und eingehenden Überlegungen zustandekommenen Ausgleiches divergierender Auffassungen darstellt. Wenn nun die Volksanwaltschaft in der getroffenen Regelung eine extreme Härte erblickt, so wendet sich ihre Kritik nicht an das in Betracht kommende, mit den obersten Verwaltungsgeschäften des Bundes betraute Organ, sondern wie erwähnt, an den Gesetzgeber selbst. Angesichts der dargestellten Auffassung des Gesetzgebers bei der Schaffung der der Anfrage zugrunde liegenden Gesetzesbestimmungen sehe ich aber keine Veranlassung, eine Änderung dieser Bestimmungen im Sinne der Anfrage für einen künftigen Novellenentwurf des ASVG in Vormerkung zu nehmen.

Der Bundesminister:

